

**Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel**

Stadtfraktion Bürger für Bürger/Gartenfreunde
- FW

Fraktion/Stadtverordnete

(zehn vom Hundert der Stadtverordneten)

Antrag Nr.: **055/2017**

Datum:

zur Behandlung in
öffentlicher Sitzung

Beschlussantrag an die Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Änderungsantrag zum Beschlussantrag 055/2017 "Bürgerrechte stärken - Bürgerbeteiligung verbessern"
Fassung vom 20.03.2017
- Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung
- Änderung der Hauptsatzung
- Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachspezifischen Themen in der Stadt Brandenburg an der Havel (Umfragesatzung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
08.03.2017	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen
09.03.2017	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben
09.03.2017	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen
14.03.2017	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften
15.03.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung
16.03.2017	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
16.03.2017	Rechnungsprüfungsausschuss
20.03.2017	Hauptausschuss
29.03.2017	Stadtverordnetenversammlung

Beschlussvorschlag:

Nach inhaltlicher Abstimmung zu Detailfragen mit der Fachverwaltung soll der bisherige Beschlussantrag zur Änderungssatzung zur Einwohnerbeteiligungssatzung, zur Änderung der Hauptsatzung und zur Einführung einer Umfragesatzung entsprechend der nachfolgenden Anlagen 1 bis 3 geändert werden.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Brandenburg an der Havel (Einwohnerbeteiligungssatzung-EbetS) - **Anlage 1** -
- Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel - **Anlage 2** -
- Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen in der Stadt Brandenburg an der Havel (Umfragesatzung) - **Anlage 3** -

.....
Unterschrift/en

Begründung:

Anlagen:

Anlage 1

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Brandenburg an der Havel (Einwohnerbeteiligungssatzung — EbetS)

Aufgrund der §§ 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am ... nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Brandenburg an der Havel (Einwohnerbeteiligungssatzung — EbetS) vom 17.04.2009 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 09 vom 22.04.2009, S. 7), beschlossen:

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Brandenburg an der Havel (Einwohnerbeteiligungssatzung — EbetS) vom 17.04.2009 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 09 vom 22.04.2009, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Einwohnerbefragungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (§ 2 BbgKVerf) eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Stadtteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Brandenburg an der Havel, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister.“

2. Die bisherige Regelung in § 4 wird künftig als § 5 bezeichnet.

3. Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Brandenburg an der Havel (Einwohnerbeteiligungssatzung — EbetS) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

/..

Anlage 2**Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am nachfolgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 27.03.2009 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 07 vom 27.03.2009, S. 1), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 02.07.2012 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 14 vom 06.07.2012, S. 3), beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 27.03.2009 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 07 vom 27.03.2009, S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren, und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Brandenburg an der Havel ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Einwohnerumfragen.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Brandenburg an der Havel näher geregelt. Die Einzelheiten der Einwohnerumfragen (Abs. 1 Nr. 4) werden in einer Umfragesatzung der Stadt Brandenburg an der Havel näher geregelt.“

3. Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 3

Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen in der Stadt Brandenburg an der Havel - Umfragesatzung

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] Seite 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, berichtigt GVBl. I/12 Nr. 7]) und der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik im Land Brandenburg (Brandenburgisches Statistikgesetz BbgStatG) vom 11.10.1996 (GVBl. I 96, [Nr. 23], Seite 294), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], Seite 46) hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1**Art und Zweck der Umfragen**

- (1) Die kommunale Statistikstelle (Statistik und Wahlen) der Stadt Brandenburg an der Havel kann standardisierte Umfragen auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe

durchführen.

- (2) Zusätzlich können Umfragen im Auftrag der Fachverwaltung zu fachspezifischen Themen von der kommunalen Statistikstelle bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung unterstützt und begleitet werden.
- (3) Zweck der Umfragen soll es sein, ein informelles, aktuelles und repräsentatives Bild der Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger unter anderem über die Lebens-, Arbeits-, Versorgungs-, Freizeit- und Wohnbedingungen sowie über die Dienstleistungen der Stadtverwaltung zu gewinnen.

§2

Befragungseinheiten und Stichprobenauswahl

- (1) Bei den Umfragen nach § 1 Abs. 1 bilden Einwohner, die in Brandenburg an der Havel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, die Befragungseinheit. Die repräsentative Stichprobe, die ca. 4 % der jeweiligen Grundgesamtheit umfasst, wird durch ein mathematisches Zufallsverfahren aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Brandenburg an der Havel ermittelt und an die kommunale Statistikstelle übergeben.
- (2) Bei den Umfragen nach § 1 Abs. 2 kann der Stichprobenumfang variieren, um ein repräsentatives Umfrageergebnis zu erhalten. Neben der zufälligen Stichprobenauswahl kann ein willkürliches oder bewusstes Auswahlverfahren zur Bestimmung der Stichprobe angewendet werden. Die Befragungseinheiten müssen nicht mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Brandenburg an der Havel gemeldet sein.

/..

§3 Gegenstand der Umfragen

Zum Gegenstand der Umfragen gehören:

1. Personenbezogene demografische Angaben, insbesondere das Alter, das Geschlecht, der Familienstand, der Migrationshintergrund, der höchste Schul- und Bildungsabschluss und die berufliche Stellung sowie Daten zur Erwerbstätigkeit,
2. Haushaltsbezogene Angaben zur wirtschaftlichen Situation, zur Wohnung und zur Ausstattung der Haushalte,
3. Einstellungen, Wünsche und Meinungen zu den eigenen Lebensverhältnissen, zu Zukunftsperspektiven und zur Sicherheit, zu Infrastruktureinrichtungen und deren Nutzung, zu Mobilitäts- und Freizeitverhalten, zu Umweltverhältnissen und Umweltverhalten, zu Belangen, die für die städtische Planung von Bedeutung sind, zur Bürgerbeteiligung, zum Image der Stadt sowie zu den Dienstleistungen und dem Serviceverhalten der Stadtverwaltung.

§4 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale zur technischen Durchführung der Stichprobenziehung ergeben sich aus dem Brandenburgischen Statistikgesetz in Verbindung mit dem jeweils gültigen Meldegesetz für das Land Brandenburg. Sie werden getrennt von den Erhebungsmerkmalen zur Durchführung der Umfragen genutzt. Die Hilfsmerkmale werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht.

§5 Durchführung der Umfragen

- (1) Die Umfragen werden schriftlich, online, mündlich oder in einer Kombination dieser Befragungsform durchgeführt.
- (2) Die zu befragenden Personen sind schriftlich oder elektronisch gemäß § 20 BbgStatG zu unterrichten.
- (3) Für Umfragen wird ein standardisierter Fragebogen verwendet, der mit einem variablen Teil erweitert wird. Der Umfragezeitpunkt und die Umfragedauer werden durch die kommunale Statistikstelle festgelegt.
- (4) Für die zu erfragenden Angaben besteht keine Auskunftspflicht. Sowohl die Teilnahme als auch die Beantwortung aller Fragen ist freiwillig. Eine Weitergabe von Einzeldaten an andere Verwaltungsstellen oder eine Zusammenführung von Daten mehrerer Verwaltungsstellen findet nicht statt. Der Datenschutz wird vollständig gewährleistet.

§6 Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Umfrage unterliegen der Geheimhaltung nach § 18 BbgStatG.
/..

§7
Vernichtung der Umfrageunterlagen

Die Umfrageunterlagen für die Statistiken einschließlich der Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit, zu vernichten.

§8 Kosten

Die Kosten von Umfragen werden von der Stadt Brandenburg an der Havel getragen.

§9
Veröffentlichung

Die Ergebnisse der von der kommunalen Statistikstelle der Stadt Brandenburg an der Havel (Statistik und Wahlen) durchgeführten Umfragen sind unter Beachtung des Brandenburgischen Statistikgesetzes und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes öffentlich zugänglich zu machen.

§10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Vorlage 055/2017 - Beschlüsse

Betreff: Änderungsantrag zum Beschlussantrag 055/2017 "Bürgerrechte stärken - Bürgerbeteiligung verbessern"
Fassung vom 20.03.2017
- Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung
- Änderung der Hauptsatzung
- Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachspezifischen Themen in der Stadt Brandenburg an der Havel (Umfragesatzung)

Status: öffentlich **Vorlage-Art:** Beschlussantrag

Federführend: Stadtverordnete

Beratungsfolge:

Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen		Vorberatung
08.03.2017	Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben		Vorberatung
09.03.2017	Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	abgelehnt
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen		Vorberatung
09.03.2017	Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	abgelehnt
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften		Vorberatung
14.03.2017	Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften	ungeändert beschlossen
Ausschuss für Stadtentwicklung		Vorberatung
15.03.2017	Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung	
Rechnungsprüfungsausschuss		Vorberatung
16.03.2017	Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	ungeändert beschlossen
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport		Vorberatung
16.03.2017	Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport	
Hauptausschuss		Vorberatung
20.03.2017	Sitzung des Hauptausschusses	zur Kenntnis genommen
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung
29.03.2017	Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	geändert (055/2017) beschlossen

08.03.2017 Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen

Herr Weniger bittet Herrn Stieger um Ausführungen dazu.

Herr Stieger bedankt sich und verweist auf eine Unterschriftenaktion aus dem Jahre 2012 von der SPD zum Thema „Mein Geld, meine Entscheidung – Farbe bekennen, Bürgerbeteiligung neu gestalten“ mit 1.800 Unterschriften. Es gab danach zwar eine Einwohnerversammlung auf dieser Grundlage, jedoch wurde dieses Thema dann nicht weiter verfolgt. Nun wolle man diese Thematik nochmals aufgreifen.

Weiterhin verweist Herr Stieger auf Beschlussanträge der SPD aus vergangenen Jahren zu den Änderungen der Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung. Da man dieses Thema für sehr wichtig hält, wurden die Satzungsentwürfe von 2014 nochmal angesehen. Mit Hilfe der Satzungen aus Potsdam wurden Formulierungen übernommen zur Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung. Bei der Durchsicht der Unterlagen in Potsdam fiel noch eine Umfragesatzung auf, die dort ebenfalls praktiziert wird. Diese ist sehr interessant. Der erste Weg jedoch bleibt der Vorschlag zur Änderungen der Einwohnerbeteiligungssatzung, um dort weitere Formen der Einwohnerbeteiligung konkret auch als Anspruch zu regeln. Das sind im Wesentlichen die Einwohnerbefragung und als zweiter Punkt die Einwohnerumfrage. In den Änderungen zur Einwohnerbeteiligungssatzung ist zu sehen, dass diese recht handhabbar und praktikabel sind. Dabei habe man sich an der Kommentierung zu § 13 der Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) orientiert, wo

Fragen der Bürgerbeteiligung geregelt sind. Dort findet sich auch die Thematik der Bürgerbefragung, bei uns Einwohnerbefragung benannt. Der Maßstab unserer Regelungen ergibt sich aus der gesetzlichen Abfolge, dass man sagt, erforderlich ist in jedem Fall eine Regelung in der Hauptsatzung oder hier im Besonderen der Einwohnerbeteiligungssatzung, die die Bürgerbefragung generell zulässt und die Voraussetzungen regelt, wann eine Bürgerbefragung durchgeführt wird. Die generelle Einführung dieser Methode wäre dann durch die Einpflegung in die Hauptsatzung und in die konkreten Regelungen in der Einwohnerbeteiligungssatzung, also die Zulassung der Bürgerbefragung. Die Voraussetzungen unter denen diese geführt wird, sind dort in §1 geregelt. So dass man sagt, die SVV kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Stadtteile beschließen. Die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft sind zu finden in §2Abs.2 BbgKVerf.

Während der Diskussion dieser Thematik bei Meetingpoint stieß man darauf, dass Fragen immer so zu stellen sind, das sie mit JA oder NEIN zu beantworten sind gemäß §44 Abs.3 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes. Fragenkataloge sind dort nicht erwünscht. Die Motivation kommt daher, dass man sich fragt, wozu sollen diese Einwohnerbefragungen eingeführt werden. Dies soll kein politisches Feigenblatt darstellen, vielmehr soll es der Unterstützung der Stadtverordneten in deren Entscheidungsfindung zu bestimmten einzelner Sachthemen dienen, ähnlich von Sachverständigen bei Gericht.

In Absatz 3 der Beschlussvorlage ist das Wort -grundsätzlich- enthalten, d. h. das die Fragen in der Regel mit ja oder nein zu beantworten sein sollten. Keiner will dies ausschließen, aber es kann durchaus vorkommen, das eine Frage nicht mit ja oder nein zu beantworten ist bzw. mehrere Varianten als Vorschlag hat. Es soll so generell nicht ausgeschlossen bleiben.

Herr Stieger führt an, dass nach vorheriger fachlicher Rücksprache mit Frau Warnke der Satzungsentwurf der Einwohnerbeteiligungssatzung in der Bezeichnung geändert werden soll. Diese Satzung soll dann „1. Satzungsänderung der Satzung....“ benannt werden.

Des Weiteren wies ihn Frau Warnke darauf hin, dass man den Absatz 4, die Verweisung auf die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung nicht bräuchte. Der Wortlaut, von „Im Übrigen gelten...“ bis „...festlegen:“, wurde so aus Potsdam übernommen, könne aber ersatzlos gestrichen werden.

Herr Stieger weist weiterhin darauf hin, dass nicht alles was zu regeln ist hinsichtlich einer Einwohnerbefragung in der Satzung zu finden ist. Sondern die Satzung verweist auf einen Durchführungsbeschluss, d.h. die konkrete Maßnahme, die konkrete Befragung wird sich in einem weiteren Beschluss ergeben, wo man die Fragestellung, Zeit und Ort und das nähere Verfahren der Befragung regelt. Bei dieser Satzung kommt aus dem politischen Raum der Antrag eine Bürger-/Einwohnerbefragung durchzuführen. Dieser Antrag benötigt dann eine einfache Mehrheit. Deswegen kann man auch diese Regelung so treffen, dass man dann in einem weiteren Beschluss die näheren Formalien dazu regelt. Man hält es für durchaus sinnvoll, da es Gründe geben könne, abweichend zu handeln, weil jedes Thema eigenständig ist und man sich durch eine festere Satzungsregelung nicht blockieren sollte.

In Absatz 5 habe man die Leitung und die Leitung der Vorbereitung und Durchführung dem amtierenden Wahlleiter übertragen. Herr Stieger führt dazu aus, dass man kein Problem darin sieht, diese Leitung an die Funktion der/des Oberbürgermeister/in anzubinden, da es unabhängig von der gegenwärtigen Person letztlich die Behördenbezeichnung ist.

Die Anlage 2 beschäftigt sich mit dem Nachpflegen der Hauptsatzung in Bezug auf den Katalog der Möglichkeiten der Formen der Einwohnerbeteiligung. Wenn man die Einwohnerbeteiligungssatzung ändert, dann muss dieser Katalog der Möglichkeiten ebenfalls in der Hauptsatzung nachgepflegt werden.

In Bezug auf die Umfragesatzung findet Herr Stieger es spannend, der Verwaltung eine Methode an die Hand zu geben, die sie hoffentlich nutzen wird, das sie einfach mal fragt, wie sehr ist die Bevölkerung, sind die Dienstleistungsempfänger zufrieden mit der Verwaltung. Er versteht das Instrument der Einwohnerbefragung auch als Instrument des Qualitätsmanagements und man solle ruhig den Mut haben dies auch so zu praktizieren.

Herr Hower findet das vom Grundsatz her toll. Bürgerbeteiligung in allen Formen ist natürlich zu begrüßen. Handwerklich habe er einige Mängel festgestellt. Das sind vor allem relativ ungünstige Wortwahlen, wie z.B. in § 4 Abs.2 der Einwohnerbeteiligungssatzung. Dort steht etwas von Teilnahmerechtigten, was sich mehr nach einer Verlosung anhört. Dies könne man sicher besser formulieren. In § 2 Abs.1 der Umfragesatzung stört Herr Hower, das dort steht: „das man ca. 4% der jeweiligen Grundgesamtheit“. Die „ca.“-Angabe findet er in Satzungen ziemlich schlecht, ebenso wie in Gesetzen und hat so etwas noch nicht gesehen. Ganz schlecht fand er § 2 Abs.2 der Umfragesatzung, da steht etwas von Befragungseinheiten. Herr Hower fragt sich, was Befragungseinheiten wären. In § 6 der Umfragesatzung gedenke man dem Datenschutz damit

Genüge zu tun, in dem auf § 18 Brandenburgisches Statistikgesetz verwiesen wird. Da würde Herr Hower gerne wissen, was Herrn Stieger davon überzeugen, dass es ausreichend sein könne. Als Letztes findet Herr Hower es gut, wenn die Verwaltung die Bürger befragen kann und er würde es begrüßen, wenn man das in regelmäßigen Abständen zur Pflicht machen würde.

Herr Stieger möchte zuerst auf eine Frage antworten, die Herr Hower nicht gestellt habe, die ihm aber aufgefallen ist und auch die Frage von Herrn Hower beantwortet. Dabei stellt Herr Stieger folgende Frage mit nachfolgenden Ergänzungen und Antworten: Warum regeln wir die Fragen der Umfragesatzung nicht in der Einwohnerbeteiligungssatzung? Wir haben dort doch die Einwohnerbefragung mit entsprechenden Regularien enthalten? Man könne dort als nächsten Absatz einfügen, dass die Umfrage nach nachfolgend erläuterten Verfahren möglich ist. Dies mache man nicht, ebenso wie in Potsdam, weil man für die Umfragemethodik andere rechtliche Grundlagen habe. Zum Beispiel im Statistikgesetz und die Sachen, die man dort in der obigen Präambel findet. Das eigenartige an Rechtsnormen wäre, dass sie nur richtig sind, wenn man sie richtig zitiert. Ansonsten erzeuge man eine Verwirrung die niemand braucht. Die Begrifflichkeiten die Herr Hower kritisiert habe, ergeben sich aus diesen Vorschriften. Die Verweisung auf das Statistikgesetz sei oben in der Präambel enthalten. Zu der Frage von Herrn Hower, bezüglich § 2 Abs.2 der Umfragesatzung nach der Befragungseinheit, ist im Wesentlichen der/die Einwohner(in) gemeint, gemäß § 2 Abs.1 Umfragesatzung. Die gesetzliche Sprache sei leider so, so dass man diesen Begriff einfach übernehme. Die Datenschutzproblematik/ Geheimhaltung, welche in § 6 der Umfragesatzung beschrieben wird, habe ihre erste Grenze in der Freiwilligkeit der Teilnahme. Jeder der Bedenken habe daran teilzunehmen, müsse nicht teilnehmen. Die Geheimhaltungsfragen ergeben sich aus dem brandenburgischen Statistikgesetz. Dieses sei der Rahmen, der gesetzlich vorgegeben ist. Herr Stieger wüsste nicht, welche weiteren Regelungen man noch dazu aufnehmen solle.

Herr Hower fragt Herrn Stieger was in § 18 Brandenburgisches Statistikgesetz stehen mag, das Herrn Stieger überzeugt, dass dieses ausreichend sei. Es gäbe noch ein Datenschutzgesetz, das durchaus zur Anwendung kommen könne.

Herr Stieger ist verwundert, da man soeben darüber gesprochen hat aus der anderen Satzung die explizit genannten Regelungen des Brandenburgischen Kommunalwahlrechtes rauszunehmen, weil sie trotzdem Recht sind, auch wenn sie nicht in der Satzung stehen. Und wenn man in der Umfragesatzung nicht auf die Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verweise, so heißt es nicht, dass diese nicht gelten. Man habe hier jedoch eine Spezialmaterie zum Umfragerecht und man beziehe sich hier auf das Statistikgesetz. Natürlich gelten die Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

Herr Hower betont, dass er keine Nachfrage habe. Vielmehr möchte er seine Frage beantwortet wissen, was in § 18 Brandenburgisches Statistikgesetz steht, was ausreichend sein soll, diese Daten zu schützen.

Herr Stieger fragt Herrn Hower, ob er jetzt wissen wolle was in § 18 Brandenburgisches Statistikgesetz steht, da er es selber nachlesen könne.

Herr Hower zitiert die ersten Worte des § 18 Brandenburgisches Statistikgesetzes: Schützt "Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse". Worum es aber in einer Umfrage ginge, wäre seine Meinung. Herr Hower möchte jedoch, dass eine persönliche Meinung geheim bleiben solle, da sie auch negativ sein könne für Personen, die es auswerten. Herr Hower fragt, warum diese Befragung nicht anonym durchgeführt wird. Weiterhin fragt er, warum beispielsweise das Einkommen geheim bleiben solle und nicht auch die persönliche Meinung, ist die Meinung nicht schützenswert?

Herr Weniger sieht darin keine Frage, eher eine Aussage. Die Frage nach § 18 Brandenburgisches Statistikgesetz habe sich Herr Hower selbst beantwortet. Weiterhin habe Herr Stieger die andere Frage von Herrn Hower insoweit beantwortet, weil er gesagt habe, dass es das Spezialgesetz ist. Herr Weniger möchte kein bilaterales Gespräch aufkommen lassen und bittet Herrn Stieger sich kurz zu fassen.

Herr Stieger führt aus, dass sich die Verbindung zu dem Gegenstand der Umfragen in § 3 ergebe. Dort findet man den Katalog, u.a. auch nach personenbezogenen Daten und nach der persönlichen Meinung. Diese Satzung ist in den Regularien andersherum, d.h., dass die Verwaltung die Bürger befragt. Wenn man diese persönlichen Werte und Meinungen nicht mitteilen möchte, dann belässt man es dabei. Niemand wäre verpflichtet, dort etwas zu sagen. Es ginge darum, dass man aus den freiwillig gegebenen Meinungen Schlussfolgerungen ziehen kann, z. B. in wie weit jemand zufrieden ist mit den Dienstleistungen der Stadtverwaltung. Als Beispiel führt Herr Stieger die Befragung zur Wohnungsbelegung an, bei der u. a. gefragt wurde nach den Familiengrößen und nach dem Einkommen. Wenn man daran nicht teilnehmen wolle, so lässt man es. In § 3 sind die Möglichkeiten zu den befragt werden kann beispielhaft aufgeführt.

Frau Lang sagt, dass zum Thema Umfrage in § 1 Pkt.3 steht: „Zweck ist es ein repräsentatives Bild der Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger, u. a. über Lebens-, Arbeits-, Versorgungs-, Freizeit-,

Wohnbedingungen usw. zu erhalten“. Unter § 2 steht, die Befragungseinheiten müssen nicht mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Brandenburg an der Havel gemeldet sein. Frau Lang fragt, wer ist denn Bürger? Ist Jeder ein Bürger per Amt? Weiter sagt Frau Lang, dass ihrer Fraktion der Vorschlag der SPD näher läge, in dem letztendlich in der Einwohnerbefragung Fragen nicht mit nur Ja oder Nein zu beantworten zu wären, sondern auch mit Varianten. Das mag bei Abstimmungen zu bestimmten Themen anders sein. Hier für das Meinungsbild erachten wir auch Varianten für uns für sinnvoll.

Herr Stieger bittet Frau Lang sich vorzustellen, dass man ein Interesse habe, auch Laubenbesitzer, die nicht ihren Hauptwohnsitz in Brandenburg an der Havel haben, in einer Umfrage zu berücksichtigen, um zu erfahren, wie diese sich in bestimmten Sachen fühlen. Herr Stieger erinnert an dieser Stelle an die Diskussion mit der Zweitwohnsitzsteuer. Da könne es eben auch ein berechtigtes Interesse daran geben, deren Meinung zu erfragen. Die Satzung solle sich im Ziel nicht nur auf die realen Einwohner der Stadt beziehen, sondern auch auf andere, die die Infrastruktur in der Stadt in Anspruch nehmen. Man denke dabei u.a. an die Benutzung von Bibliotheken.

Frau Lang hat dazu eine kurze Nachfrage. Dann wäre es aber falsch, zu sagen: *der Zweck, die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger zu haben*. Müsste es nicht vielmehr lauten, *aller in der Stadt lebenden Bürgerinnen und Bürger* heißen? Frau Lang bitte Herrn Stieger darüber nochmal nachzudenken.

Herr Stieger sagt, dass er das machen werde. Für die andere Frage nach der wieder auflebenden Satzungsregelung der SPD, bittet Herr Stieger Frau Lang sich den § 4 Abs.1 durchzulesen. Hier wird in dieser Regelung auf § 2 Abs. 2 des Kataloges der Zuständigkeiten verwiesen. Herrn Stieger wundert es nicht, dass die Fraktion von Frau Lang es in Abs. 2 schön findet, das man neben Ja und Nein auch Alternativen haben kann. Die Regelungen im Gesetz sich jedoch nicht ohne Grund so, dass sie sich auf Ja und Nein beschränken. Wenn man sich andere Bürgerbefragungen anschaut, so muss es gelingen, eine Frage auf eine Variante zu verdichten, so dass man Ja oder Nein sagen kann. Alles andere wäre nicht handhabbar und würde unsere Unfähigkeit belegen, ein Thema auf den Punkt zu bringen. Die Leute auf der Straße wollen keine Nebensächlichkeiten wissen, sondern ob, sie ein Vorhaben wollen oder nicht.

Frau Lang möchte diese Diskussion abkürzen. Ihre Fraktion wird jetzt gegen diesen Entwurf der Vorlage stimmen, auch wenn der Fraktion Bürgerrechte und Bürgerbeteiligung wichtig sind.

Herr Weniger fragt nach weiteren Wortmeldungen. Da es keine Wortmeldungen gibt, kommt Herr Weniger zur Abstimmung der Vorlage 055/2017 der Stadtfraktion Bürger für Bürger/Gartenfreunde — FW, "Bürgerrechte stärken - Bürgerbeteiligung verbessern"

2 Zustimmungen

4 Gegenstimmen

1 Enthaltung

09.03.2017 Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben

abgelehnt

Einreicher: Bürger für Bürger/Gartenfreunde-FW

Vortrag: Herr Langerwisch

Herr Langerwisch:
Vor einigen Jahren gab es bereits Initiativen dazu.

Frau Lang ist der Meinung, dass einige Formulieren geändert bzw. korrigiert werden müssten. Gibt es bereits eine Neufassung?

Herr Prechtel:
Er spricht sich auf für eine Konkretisierung aus. Auf die Fragen nur mit „ja“ oder „nein“ zu antworten, hält er nicht für zielführend.

Dass die Bürgerrechte mit diesem Antrag gestärkt werden, sieht Herr Dietrich nicht.

Auch bei Herrn Fischer findet dieser Antrag keine Zustimmung.

Abstimmung: 1 x Zustimmung
4 x Gegenstimmen
1 x Stimmenthaltungen

09.03.2017 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen abgelehnt

Herr Pietschmann verweist auf die Beschlussvorlage 055/2017 der Fraktion Bürger für Bürger / Gartenfreunde FW und gibt das Wort an Herrn Horst-Müchler.

Herr Horst-Müchler führt zur Vorlage aus und merkt an, dass das Augenmerk auf zwei Punkte gelegt werden sollte, unabhängig von der politischen Konstellation am Tisch. Die Beschlussvorlage öffne zukünftig was jede demokratische Partei haben sollte, die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerbefragung bzw. Bürgerumfrage. Fragen sollen mit einem klaren ja oder nein zu beantworten sein und die Erweiterung der Abstimmungsmöglichkeiten, Mitbestimmung für den Bürger.

Frau Taege merkt an, dass der Beschlussantrag in der Fraktion besprochen worden sei und man ihn unterstütze.

Herr Pietschmann erkundigt sich, wie dies künftig finanziert werden solle.

Herr Horst-Müchler verweist auf § 8 der Umfragesatzung, hier sei die Stadt Brandenburg an der Havel für die Kosten zuständig.

Herr Brösicke gibt zu bedenken, der Antrag beinhalte genau das was alle wollen. Es sei die Aussicht auf eine gute Sache für den Bürger. Die Mittel werde man dafür schon finden.

Frau Hauße merkt an, dass es einen Antrag der SPD gebe, welcher das gleiche Thema beinhalte. Dieser verlaufe eine andere Beratungsfolge. Frau Hauße erklärt, sie habe noch keine Möglichkeit gehabt die Anträge zu vergleichen, daher sei mehr als eine Enthaltung für sie nicht möglich.

Herr Horst-Müchler führt aus, dass Herr Stieger die Entstehung der Bürgerbeteiligungssatzung grundlegend als SPD Mitglieder vorbereitet habe und nun, als Mitglied der Fraktion Bürger für Bürger / Gartenfreunde-FW wieder aufgenommen habe, um sie in Bewegung zu bringen.

Herr Pietschmann bittet um Handzeichen.

Die Beschlussvorlage 055/2017 wird mehrheitlich empfohlen.

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 3

Nach inhaltlicher Abstimmung zu Detailfragen mit der Fachverwaltung soll der bisherige Beschlussantrag zur Änderungssatzung zur Einwohnerbeteiligungssatzung, zur Änderung der Hauptsatzung und zur Einführung einer Umfragesatzung entsprechend der nachfolgenden Anlagen 1 bis 3 geändert werden.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Brandenburg an der Havel (Einwohnerbeteiligungssatzung-EbetS) - **Anlage 1** -
- Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel - **Anlage 2** -
- Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen in der Stadt Brandenburg an der Havel (Umfragesatzung) - **Anlage 3** -

14.03.2017 Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften

ungeändert beschlossen

Vortragende: Frau Eichhorn

Herr Reckow: Es wird dort ein Instrument eröffnet, was nicht gleich wieder kaputt gemacht werden sollte. Deswegen wurde schon beim damaligen SPD-Antrag die Empfehlung gegeben, ein Quorum einzuführen. Es sollte sich auch selbst davor geschützt werden, dass dieses Instrument jedes Mal durch eine unterlegene Minderheit eingesetzt wird, bei jeder Frage. Um die Befragung zu initiieren, braucht man eine Fraktion oder 5 Personen, die das Thema auf die Tagesordnung der SVV bringen und dann wird nur eine Zustimmung benötigt, um die Befragung zu starten. Der Druck wird daher immer enorm sein. Es sollte sich davor geschützt werden, dass dieses Instrument im täglichen Geschäft eingesetzt wird, weil der Bürger dann nicht mehr hingeht. Es ist ja auch ein gewisser Aufwand jedes Mal nötig.

Herr Kretzschmar: Im Punkt 4 steht, dass die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung durch die Stadtverordneten durch jeweils gesonderten Beschluss bestimmt wird. Das heißt, dass sich bei jedem Thema ein neues Verfahren überlegt werden kann. Die Formulierung ist etwas verwirrend.

Herr Reckow: Man hat verschiedene Instrumente, die man zur Anwendung bringen kann. Welches man im konkreten Fall anwenden will, darüber entscheidet man bei jeder Fragestellung gesondert.

Herr Hoffmann: Wie könnte die Höhe eines Quorums sein?

Was heißt, für jedes Verfahren? Ist es eine Briefbefragung, eine persönliche Befragung?

Warum wurden keine Alternativen aufgenommen? Eine Beantwortung nur mit „Ja“ oder „Nein“ ist oft schwierig. Warum soll die Befragung nicht anonym durchgeführt werden? Es könnte datenschutzrechtliche Bedenken geben insofern, dass bei einer nicht anonymen Befragung die Bürger sich anders verhalten werden, wenn sie mit Namen und Anschrift ihre Meinung abgeben sollen.

Frau Eichhorn: Die Frage des Quorums wurde aufgenommen.

Es muss entschieden werden, welche Art der Einwohnerbeteiligung gewollt ist. Soll es eine Befragung oder eine Umfrage werden. Daher muss das erst einmal in die SVV eingebracht werden. Diese entscheidet dann auch über die Fragestellung.

Herr Weniger: Bei einer anonymen Beteiligung kann das jeder, der einen Kopierer zu Hause hat, machen. Geheim heißt, dass man nicht auf Name und Adresse schließen kann.

Herr Schaffer: Zum Verfahren holt man entweder alle Leute an die Wahlurne oder man verschickt Briefe. Die Kommunalverfassung gibt sicher noch mehr Vorschläge her. Ist das richtig?

Herr Kejp: Als durchführende Stelle ist die FG Statistik und Wahlen benannt. Im Einzelfall wird das wohl nicht immer praktikabel sein. Wenn z.B. Herr Ostermann seine Kundschaft zum Schwimmbad befragt, dann wird er sicher nicht Statistik und Wahlen fragen sondern er wird direkt als Werkleiter tätig werden. Findet man dort mit der Verwaltung noch eine andere Formulierung?

Herr Reckow: Für eine repräsentative Umfrage haben wir die notwendigen Informationen über unsere Bürger überhaupt nicht. Wir können nicht aus unseren 71.000 Einwohnern einen repräsentativen Querschnitt heraus ziehen. Das machen die Befragungsinstitute auf sehr komplizierte Weise.

Hintergrund von klaren Ja- oder Nein-Antworten ist, dass alles andere kein klares Ergebnis ergibt. Die Fragen müssen eben klar formuliert werden.

Herr Weniger: So steht es auch in der Kommunalverfassung zum Bürgerentscheid.

Herr Kejp: Wenn das die Statistikstelle nicht leisten kann, muss man überlegen, wie das anders formuliert werden kann und ob es sinnvoll ist, immer eine Verwaltungsdienststelle dafür verantwortlich zu machen.

Herr Kretzschmar: Der Antrag ist gut, aber es sollte einen praktikableren Vorschlag geben. Deshalb sollte das Rechtsamt der Verwaltung und auch das Amt für Statistik und Wahlen feststellen, ob das für sie so machbar wäre. Diese Aussagen wären vor Beschluss in der SVV notwendig.

Herr Perez Martinez: Wenn der Antrag so beschlossen und umgesetzt wird, besteht dann das Risiko, dass z.B. bei einem Sommerfest bei der Bewegung gegen das Hotel am Packhof beschlossen wird, dass bei diesem Fest eine Abstimmung der Anwohner des Packhof's stattfinden könnte, dass das Hotel schön wäre oder nicht. Wenn 70 % dagegen sind, wird das Hotel nicht gebaut?

Herr Reckow: An das Ergebnis der Befragung ist man nicht gebunden. Es ist nur ein Informationsinstrument. Wenn es eine ausreichende Mehrheit bedarf, kann diese Mehrheit Minderheitsüberlegungen im Verfahren gleich ausschließen. Das wäre hier so, denn Packhof bezieht sich nicht nur auf die Anwohner sondern hat

eine gesamtstädtische Dimension. Da würde eine Mehrheit diese Fragestellung nicht auf diesen örtlichen Charakter einschränken.

Die repräsentative Vergleichsgruppe muss auch jeweils auf die Fragestellung ausgerichtet sein.

Herr Hoffmann: Muss dafür eine eigene Haushaltsstelle veranschlagt werden oder sind es Mittel, die es schon gibt? Mit welchen Kosten muss gerechnet werden für eine Befragung?

Herr Reckow: Geld ist dafür nicht eingestellt, weil so etwas bisher noch nicht praktiziert wurde. Wenn ein entsprechender Freigabeantrag vorliegen würde, wäre die Frage, ob dem zugestimmt werden könnte. Weil dann auch die Unabweisbarkeit der Befragung schwer begründet werden kann.

Die Kosten für eine Befragung wird man evaluieren müssen. Wenn eine Frage einmal im Jahr gestellt wird, und die Leute in ein Wahllokal kommen müssen, kann Frau Niemann sicher ausrechnen, was das kostet. Für andere Formen der Befragung werden die Kosten evtl. geringer sein.

Abstimmung: 3 Zustimmungen
 2 Gegenstimmen
 2 Stimmenthaltungen

15.03.2017 Ausschuss für Stadtentwicklung

16.03.2017 Rechnungsprüfungsausschuss

ungeändert beschlossen

Herr Langerwisch: Die Entscheidungen wird uns niemand abnehmen, aber es sollte sich an das Ergebnis der Bürgerbefragungen gehalten werden. Die endgültige Entscheidung trifft der gewählte Repräsentant.

Hinweis von Herr Schaffer: Es sollte eine Geheime Befragung werden, wie im Finanzausschuss beraten, eine nachträgliche Anonymisierung ist zu wenig. Dazu steht nichts in der Vorlage.

Abstimmung: 2 - Ja, 0 - Nein, 3 - Enthaltungen (Angenommen)

16.03.2017 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
 (Sitzungsstatus lässt noch keine Beschlussanzeige zu)

20.03.2017 Hauptausschuss

zur Kenntnis genommen

Einreicher: Stadtfraktion Bürger für Bürger/Gartenfreunde-FW

Vor Beginn der Sitzung wurde noch eine Änderung des Einreichers zu seinem Antrag verteilt. In diesem – so Herr Stieger – sind die inhaltlichen, redaktionellen und auch „handwerklichen“ Veränderungen, die in Absprache mit dem Rechtsamt der Stadt vorgenommen wurden, dargestellt. Weiterhin wurde betont, dass es bezogen auf Umfragen vorrangig darum gehe, Fragen zu formulieren, die man mit JA oder NEIN beantworten und die jeder verstehen kann.

Antrag 069/2017

Einreicher: Fraktion SPD

H i n w e i s von Seiten des Einreichers zum Antrag 069/2017:

Frau Kornmesser: Der Antrag sei bereits im Oktober in den Ausschüssen inhaltlich sehr weit diskutiert worden. Zu einem Pkt. habe es insbesondere Konsens gegeben. Dabei sei es um die Fragestellung gegangen. Die diesbezügliche Formulierung laute: „*Die Fragestellung ist so zu formulieren, dass sie entweder mit Ja oder Nein beantwortet werden kann oder eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ermöglicht.*“ Dieser Punkt sei der Fraktion wichtig. Der Antrag der Stadtfraktion lasse das zwar auch zu. Aber sie denke, eine Satzung sollte auch so geschrieben sein, dass sie die Bürger auch verstehen. Auch die Fraktion SPD habe eine Rückkopplung mit dem Rechtsamt gehabt und bestätigt bekommen, dass die Formulierung völlig in Ordnung sei. Man sei frei, in der Entscheidung, wie man die Formulierung wähle. Sie denke, man sollte sich wirklich die Option offen halten, ob man Fragen formuliere, die mit Ja oder Nein zu beantworten seien oder ob man Varianten abfrage.

Der **Antrag werde hier heute nicht zur Abstimmung** gestellt. Es würde ein Änderungsantrag zum Antrag 055/2017 gefertigt werden, um genau den von ihr angesprochenen Punkt so hineinzuformulieren.

I n f o r m a t i o n e n von Seiten des Einreichers und der Verwaltung zum Antrag 055/2017 auf entsprechende Nachfragen aus dem HA:

- zum Verfahren bei zusätzlichen Umfragen (evtl. über Statistikstelle), zur Realisierung der repräsentativen Umfragen innerhalb der Verwaltung (Statistikstelle):

Herr Scheller: Aus Sicht der Verwaltung sei es vorher auch schon in der Formulierung des Antrags 055/2017 enthalten gewesen, dass die Verwaltung derartige Umfragen machen könne. Seiner Meinung nach sei es nicht zwingend notwendig, eine Umfragesatzung zu fertigen, aber so könne die Verwaltung darauf hinweisen, dass es eine Rechtsgrundlage gebe und

jeder könne sich über den Ablauf informieren. Insofern sei es schon sinnvoll, das Ortsrecht durch eine derartige Satzung zu ergänzen.
Entsprechend der Formulierung sei die Verwaltung auch frei darin, die Aufgabe innerhalb der Verwaltung zuzuweisen.

- zur Notwendigkeit, ein standardisiertes Verfahren einzuführen, zur Formulierung bzgl. der Art der Umfrage für jedes neue Verfahren:
Herr Stieger: Für diese Rechte gebe es unterschiedliche Initiativmöglichkeiten. Sonst kommen die Anträge über die Bürgerschaft oder aus der SVV. Hier gebe es nun die Rückkopplung, d. h. die Stadt wolle von sich aus, eine repräsentatives anonymes Ergebnis haben.
Grundlage sei die Satzung von Potsdam gewesen. Die gesetzliche Initiative zu der Anwendung dieser Satzung könne nur aus der Verwaltung kommen. Wenn die Verwaltung meine, sie könne es nicht leisten, weil die finanziellen Mittel nicht vorhanden seien, dann mache sie es eben in dem Jahr oder Halbjahr nicht. Schauen man sich den § 1 Abs. 1 der Anlage 3 an, dann betone er, dass das Initiativrecht eben aus jedem Bereich der Verwaltung kommen könne und der „Macher“ oder der „Handwerker, der die Sache umsetzt“ sei der Bereich „Statistik und Wahlen“. Dann werde man natürlich wegen der Vereinheitlichung eine Stelle mit der Durchführung beauftragen.
Die Regelung zur Einwohnerbefragung werde in der Kommentierung zur Kommunalverfassung angesprochen. Der erste Rahmen sei in der Anlage 1 der Abs. 1 formuliert. Hinzu komme die Formulierung des Abs. 4 (wie in der Potsdamer Satzung). Hier wäre es möglich, dass man mal für einen Stadtteil oder für die gesamte Stadt das Problem sehe. Da müssen eben Mehrheiten erreicht werden. Bezüglich der Wertung des Ergebnisses sei dann die Frage aufgetreten, ob man ein Quorum benötige. Die Bürger sollen doch aber gar nicht die Entscheidung übernehmen, sondern nur sagen, wie sie über die Angelegenheit denken.
- ob eine Einwohnerbefragung grundsätzlich geheim ist oder ob das mit in den Antrag aufgenommen werden müsste:
Frau Warnke: Im Antrag 055/2017 sei der Durchführungsbeschluss das Entscheidende. In diesem Durchführungsbeschluss könne so etwas geregelt werden, also z. B. dass es geheim sei. Sollte die Befragung in den Räumen der Verwaltung stattfinden, dann würde sie natürlich allein schon aus datenschutzrechtlichen Gründen geheim durchgeführt werden.
Herr Stieger: Es werde dazu einen standardisierten Text geben, der also regelmäßig der Standardtext wäre für die Frage, dass eine Fraktion diesen Durchführungsbeschluss beantrage. Diese Fraktion müsse dann variabel sich Gedanken machen, wie das Verfahren sein werde, welches Ziel erreicht werden soll und wie konkret die Frage formuliert sein soll. Diese Arbeit wäre nicht von der Verwaltung zu machen, sondern von den Antragstellern. Dann müsse für diesen Antrag eine Mehrheit eingeworben werden.
In anderen Städten funktioniere dieses Verfahren bereits.

Herr Stieger stellte den **Geschäftsordnungsantrag auf Einzelabstimmung** und wies darauf hin, dass mit der Hauptsatzungsänderung angefangen werden sollte.

Abstimmung über die Empfehlung an die SVV, der Anlage 2 des geänderten Antrags am 29.03.2017 zuzustimmen:

10 Stimmen dafür
2 Gegenstimmen
1 Stimmenthaltung

Der Hauptausschuss empfiehlt, der Anlage 2 zuzustimmen.

Abstimmung über die Empfehlung an die SVV, der Anlage 1 des geänderten Antrags am 29.03.2017 zuzustimmen:

9 Stimmen dafür
2 Gegenstimmen
3 Stimmenthaltungen

Der Hauptausschuss empfiehlt, der Anlage 1 zuzustimmen.

Abstimmung über die Empfehlung an die SVV, der Anlage 3 des geänderten Antrags am 29.03.2017 zuzustimmen:

9 Stimmen dafür
3 Gegenstimmen
2 Stimmenthaltungen

Der Hauptausschuss empfiehlt, der Anlage 3 zuzustimmen.

Einreicher: Stadtfraktion Bürger für Bürger/Gartenfreunde - FW

Anlage 31 Beschlussantrag Nr. 055/2017 vom 22.02.2017

Anlage 31 a Änderungsantrag der Stadtfraktion Bürger für Bürger/Gartenfreunde –
FW vom 20.03.2017

Herr Paaschen schlug vor, falls man 22 Uhr überschreiten sollte, dass die Vorlage 072/2017 heute noch behandelt wird. Es gehe um die Kündigung von Garagengrundstücken; man habe im Besucherraum Gäste zu sitzen. Wer damit einverstanden ist, den bitte er um das Kartenzeichen.

Herr Hoffmann wollte einen Geschäftsordnungsantrag stellen. Die Vorlage 060/2017 seiner Fraktion bedürfe höchstwahrscheinlich auch keiner großen Diskussion, weil sie in den Ausschüssen ausführlich diskutiert worden sei. Insofern möchte er sie heute auch noch mit abstimmen lassen.

Abstimmung darüber, die Vorlagen 072/2017 und 060/2017 heute noch zu behandeln:

mehrheitliche Zustimmung

Hinweis: Es waren derzeit 45 Stadtverordnete anwesend.

Herr Stieger: Auch hier wolle er seine Ausführungen mit dem Dank an die Kollegen beginnen. Hier habe man ebenfalls eine intensive und auch geduldige Debatte in den Ausschüssen geführt. Die vielen Nachfragen hätten vieles aufgeklärt und auch die Sinnhaftigkeit bestimmter Schritte bei den drei Varianten erklärt. Wenn er heute den Änderungsantrag der SPD sehe, dann freue es ihn, dass eigentlich die Kritik an der maßgeblichen ersten Satzungsänderung, nämlich der Einwohnerbeteiligungssatzung, in die Richtung gehe, ob man dabei bleiben könne, wie der ursprüngliche Vorschlag sei. Grundsätzlich, die Fragen, die sich ergeben, mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten, was eben einschließe, dass eben auch durchaus Varianten mit abgestimmt werden können oder ob man diesen Antrag heute so formuliere, wie die SPD-Fraktion vorschlägt zu sagen ‚grundsätzlich mit „Ja“ oder „Nein“ und Varianten sind möglich‘. Er meine, da sollte man schon unterscheiden.

Wenn man sich letztendlich auf diese Frage fokussiere, finde er den Antrag der SPD deshalb gut, weil er den Unterschied aufzeige. Es wäre wichtig, dass die Menschen auf der Straße sehen, worin sich „politische Aktivisten“ in ihren Auffassungen unterscheiden. Seine Fraktion sei fest davon überzeugt, dass das Mittel der Bürgerbefragung ein gutes Instrument sei, um eine Beratungsleistung für Stadtverordnete zu erbringen, nämlich dass man letztlich den Souverän frage, wie eine konkrete Frage, die sich in der Debatte zuspitze, zu beantworten ist. Er wolle jetzt nicht in irgendwelche Unnettigkeiten abgleiten. Man habe hier aber manchmal Anfragen mit 42 Fragen und 28 Unterfragen - er möchte sich gar nicht vorstellen, wie man daraus eine Bürgerbefragung machen wolle. Es müsse gelingen, eine in öffentlicher Debatte zu debattierende Frage soweit auf den Kern zu verdichten, dass man sie im Ergebnis grundsätzlich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten kann. Er möchte auch gar nicht den Eindruck erwecken, als hätte dieser Antrag mit der Situation Packhof zu tun. Das wäre nämlich wirklich falsch. Dieses Instrument sei zu einer Zeit entstanden bzw. im Kopf entwickelt worden, da wäre von Packhof überhaupt noch nicht die Rede gewesen.

Dieses Instrument der Einwohnerbefragung gäbe allen die Möglichkeit, den Katalog der Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung in der Hauptsatzung, also „unseren Werkzeugkoffer direkter Demokratie“ zu vergrößern. Er dürfe alle nur dazu einladen, das zu unterstützen.

Zu der konkreten Frage, die den Ergänzungsantrag der SPD ausmache, wolle er nur nochmal kurz erläutern. Es mache aus seiner Sicht keinen Sinn, den ersten Teil dieser Regelung, grundsätzlich Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten, dann wieder in Frage zu stellen, indem man sagt „oder Varianten“. Das habe einfach mit einem juristischen Handwerk zu tun. Grundsätzlich „Ja“ oder „Nein“ heiße: Im Wesentlichen und das Augenmerk sollte darauf liegen, den Anspruch zu haben, die Fragen so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Man wisse auch, dass es konkrete Sachverhalte geben könne, in denen es notwendig sei, auch Varianten zu haben. Das soll aber der Ausnahmefall sein. Wenn man mal den Blick lenke auf das Modell in der Schweiz – eine ähnliche Variante – oder auch die gesetzliche Vorgabe im Volksabstimmungsgesetz, da sei schon vorgegeben, dass Fragen so zu formulieren sind, mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Er glaube, man liege um die 90 % in der Schweiz, dass man sage, man könne Fragen auch mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Das werde sich im Übrigen sowieso klären, weil diese Form der Bürgerbeteiligung ein ganz schöner Brocken an Arbeit sei. Und diese Arbeit scheue man nicht. Man verlagere die eigentliche Debatte, also die man jetzt schon führe bei der Satzungsfrage, in den sogenannten Durchführungsbeschluss. Man kläre jetzt, wer das Initiativrecht hat. Man sage jetzt, 5 Stadtverordnete, eine oder mehrere Fraktionen würden in der SVV auf dieser Satzungsgrundlage beantragen, eine Bürgerbefragung durchzuführen. Und sie müssen in dieser Beantragung schon formulieren, welche Frage sie

stellen wollen und an wen sie die Frage stellen wollen, also an die Bevölkerung der Stadt, an einen Stadtteil oder an einen bestimmten Bereich. Sie müssen auch sagen, in welchem Verfahren sie das wollen. Natürlich sei man da gebunden an die gesetzliche Umgebung. Da könne man sich nicht irgendwas ausdenken. Die Stadtverordneten müssten von Fall zu Fall diesen Durchführungsbeschluss fassen und konkret festlegen, womit man einverstanden sei. Also die Fraktion oder diejenigen, die die Initiative ergreifen, müssen schon mächtig Hausaufgaben machen, um die Mehrheit des Hauses zu überzeugen.

Er könne bloß an die SPD-Fraktion appellieren – es müsse doch im Grunde richtig sein, den Anspruch zu haben, diese Frage so konkret zu stellen. Herr Keip wisse es aus eigener Kenntnis, die Begriffe „grundsätzlich“ oder „regelmäßig“ wären die typischen juristischen Weichmacher, die eben ausnahmsweise auch eine andere Form der Abstimmung zuließen. Das andere halte seine Fraktion nicht für konsequent, das so zu machen, wie die SPD das vorschlägt.

Die zweite Satzungsänderung ergäbe sich einfach zwingend. Wenn man die Einwohnerbeteiligungssatzung ändert, müsse man auch den Katalog, sozusagen ein weiteres Werkzeug in den Handwerkskoffer der Bürgerbeteiligung legen, also auch die Hauptsatzung entsprechend anpassen, dort eben diese Möglichkeiten der Bürgerbefragung und der Umfrage mit aufnehmen.

Man habe dann als Drittes ein Novum. Er halte diese Umfragesatzung für sehr spannend, weil man damit eine Situation habe, dass man der Verwaltung über das, was sie ja schon macht, die Möglichkeit gebe, im Sinne von Qualitätsmanagement den eigenen Adressaten von Verwaltungshandeln nachzufragen, wie die Bevölkerung mit der Dienstleistung einverstanden ist. Man wolle die Verwaltung ermutigen direkt nachzufragen, wie ihre Arbeit direkt in der Bevölkerung ankommt, welche anderen Sachen machbar wären, welche Qualitätsmerkmale noch verändert werden könnten. Man wolle diesen Dialog nicht einseitig, sondern auch den Mut haben, diese Instrumente zu benutzen. Man wisse, dass diese Instrumente in anderen Städten, u. a. in der Landeshauptstadt Potsdam, schon praktiziert und auch tatsächlich angewandt werden. Satzungen seien lebende Organismen. Er lade alle ein, in dem ersten und zweiten Jahr eigene Erfahrungen mit diesem Modell zu machen, was nicht ausschließe, dass man Korrekturen vornehmen könne. Wer nicht Satzungen innerhalb von 2 oder 3 Jahren anfasst und Sachen ändert, der habe keine Ahnung davon. Satzungen müssten auch nachgepflegt werden.

Er lade alle ein, gern daran teilzunehmen. Man habe viel über Bürgerbeteiligung geredet. Das wäre ein wirklich praktischer Schritt. Man sollte es tun und den Mut haben. Er bitte darum, den Beschlussantrag zu unterstützen.

Frau Marx: Grundsätzlich sei ihre Fraktion sehr dafür, dass diese Erweiterung zur Einwohnerbeteiligungssatzung kommt. Sie würde es an dem gleichen Punkt auch festmachen. Sie finde, dass die Welt inzwischen globalisierter und komplizierter sei. Man könne heutzutage eben nicht jede Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Man brauche sich nur an Diskussionen zu erinnern, wo es um Straßensanierungen ginge, wo die Verwaltung eben Varianten vorgelegt habe und die Entscheidung, eine Variante oder die andere zu wählen, sehr vernünftig gewesen sei. Insofern könne sie jetzt nicht verstehen, warum so vehement dagegen geredet werde, dass diese Formulierung – das wäre nur eine ganz kleine Abweichung – mit hinein komme. Sie denke schon, dass es in manchen Sachlagen einfach sehr schwer sein wird, genau die Frage so zu formulieren, wie die Vorstellung sei. Es bestehe immer die Gefahr, dass eine Suggestion oder eine bestimmte Wertung bereits in der Frage enthalten sei. Das wüssten alle. Und wer geschickt formulieren kann, der stelle eine Frage, auf die könne man nur mit „Ja“ antworten, wenn man sich nicht bestimmten Entwicklungen verschließen will. Das sei aber nicht alles, was zählt. Da komme so ein bisschen dieses Verhalten durch, ‚wer nicht für mich ist, der ist gegen mich‘. So einfach wäre die Welt nicht. Sie sei nicht schwarz/weiß.

Auch wenn Herr Stieger sage, es gebe ja dann trotzdem irgendwie diese Möglichkeit der Variantenabstimmung. Das finde sie schade. Ihre Fraktion werde auf jeden Fall in diesem Punkt dem SPD-Antrag folgen, weil man das für richtig halte, sich da ein wenig zu öffnen und die Möglichkeit bereit zu halten.

Herr Hoffmann: Im Wesentlichen hätte Herr Stieger den Wortlaut von der Potsdamer Satzung übernommen, habe allerdings die Varianten weggelassen und durch den juristischen Weichmacher grundsätzlich ersetzt. Der juristische Weichmacher sei für die meisten juristischen Laien nicht als Weichmacher erkennbar. Insofern sollte man konsequent sein und die Potsdamer wären ja gut gefahren mit ihrer Satzung und hätten auch entsprechende Fragen formuliert. Im Sinne der Objektivität und des Einräumens von unterschiedlichen Auffassungen, aber mindestens zwei Varianten, das würde die Sache auch für den Bürger erleichtern. Alle würden zu Ost-Zeiten die Frage kennen: Bist du für den Frieden? Ja, wie denn, mit oder ohne Panzer? Insofern wäre es sehr erschwert, wenn man nur auf „Ja“ oder „Nein“ gehen würde.

Herr Hoffmann habe im Hauptausschuss an das Rechtsamt die Frage der geheimen Befragung gestellt, ob die prinzipiell sichergestellt wäre. Er gehe davon aus, dass eine Befragung generell geheim ablaufen sollte.

Die Antwort vom Rechtsamt habe ihn nicht abschließend beruhigt. Potsdam habe es allerdings auch nicht ausdrücklich drin. Wenn das Rechtsamt dazu kurz nochmal ausführen könnte, wäre das angebracht.

Ein wesentlicher Punkt, der durch ihren sachkundigen Bürger bereits angemerkt worden sei; man erstelle eine Satzung, die Personendaten erheben soll, in welchem Umfang auch immer. Gerade bei der Umfrage, Befragung auch teilweise. Im Rahmen des Datenschutzes sollten solche Satzungen vorab durch die Landesbeauftragte des Datenschutzes geprüft werden, bevor man diese Satzung beschließt. Ansonsten würde man das Risiko eingehen, dass diese Satzung nicht rechtssicher wäre, wenn die Landesbeauftragte für Datenschutz die Satzung nicht im Vorfeld in dem Sinne habe abnicken können. Insofern wäre man auf der sicheren Seite, wenn man vielleicht 1 : 1 die Potsdamer Satzung übernehmen würde. Die scheinbar rechtskonform zu sein. Damit würde man sich vielleicht diese Debatte oder auch eine Aufhebung im Nachgang ersparen.

Herr Nowotny: Man habe aus der jüngsten Vergangenheit ein sehr gutes Beispiel für eine Bürgerbefragung gehabt. Er meine die Frage zur Kreisgebietsreform. Daran könne man exemplarisch festmachen, wie gefährlich so etwas sei und wie sehr detailliert und gründlich so etwas vorbereitet werden müsse. Nicht umsonst hätten sich die drei beteiligten Mitglieder der Initiative sehr viel Zeit gelassen und sehr viel Wert darauf gelegt, die Frage genau zu formulieren. Dass sie das so gemacht haben, sei sehr gut gewesen. Nicht nur, dass sich 130.000 Bürger dann letzten Endes dafür ausgesprochen haben, sondern das Land habe ja versucht, diese Fragestellung anzufechten bzw. prüfen zu lassen, ob sie sowohl inhaltlich oder formell überhaupt zulässig war. Dieser Gefahr unterliege man immer, wenn man vielfältige Dinge an dieser Stelle zulasse. Insofern warne er davor, das ausufern zu lassen. Grundsätzlich sollte eine Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Gegebenenfalls könne man dann ein kaskadisches Verfahren durchführen, indem man sage, wenn es dann mit „Nein“ beantwortet wurde, müsse eine neue Alternative aufgebaut werden. Aber von vornherein, auch für einen Bürger einen vielleicht gar nicht mehr nachvollziehbaren Weg zu formulieren, halte er für eine große Gefahr. Es sei ja schon abgeschwächt, wenn man „grundsätzlich“ sage. Ihm wäre es am liebsten, wenn es überhaupt heißen würde, es muss eine Frage sein, die nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wird.

Herr Riedelsdorf: Für die AfD sei die direkte Demokratie ein zentraler Programmbestandteil; es sei ihr ein ganz besonderes Anliegen. Auch sie hätten von Anfang an immer auf das Vorbild der Schweiz orientiert. Man verlange direkte Demokratie nach Schweizer Vorbild. Herr Stieger hätte es bereits angesprochen, dass es keineswegs eine Schwierigkeit wäre, eine Frage nur mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Es sei in der Schweiz aber auch üblich, in einem kaskadischen Verfahren mehrere Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten zu müssen.

Eine Kritik an der Forderung nach direkter Demokratie, die man oft genug höre, sei auch, dass durch eine Vielzahl von Abstimmungen das Interesse an der Teilnahme an solchen Abstimmungen sinken könnte. Deswegen gebe es in der Schweiz feste Termine. In der Schweiz fänden ungefähr 100 Volksentscheide im Jahr statt, und zwar an vier festgelegten Terminen im Jahr. Die würden dann meistens auch zusammengelegt, wenn es noch zusätzlich Wahltermine gibt. Diesen Aspekt möchte er gern in diese Satzung mit einfließen lassen.

Frau Dr. Sändig: Natürlich sei ihre Fraktion auch für Bürgerbefragungen und es könnte im ersten Moment als pingelig gelten, gerade auf diesem Ja-/Nein-Ding so herumzureiten. Es sei aber keine Kleinigkeit. Jeder wüsste aus eigener Erfahrung, dass die Art einer Frage mit dafür verantwortlich sei, wie die Antwort ausfällt. Es gebe allzu simple Entscheidungs-, also Ja-/Nein-Fragen, es gebe Suggestivfragen, es gebe Fragen, die bestimmte Antworten erst gar nicht zulassen. Und so könnte sie weiter aufzählen. Natürlich würden sich Befragungen verbieten, wo die Auswerter hinterher mit der gesamten Prosa der Befragten kämpfen müssen. Um so etwas könne es auch gar nicht gehen. Aber wenn man nur Ja-/Nein-Fragen zuließe, begäbe man sich sehenden Auges in die Gefahr, in bestimmten Fällen, wo mehrere Optionen angemessen wären, die Antworten auf zwei Optionen zu verengen. Als könnten die Befragten nicht wenigstens bis Drei zählen.

Aus ihrer Sicht habe das Wörtchen „grundsätzlich“ hier nur eine Alibifunktion und definiere alle Fragen, die nicht als Ja-/Nein-Fragen daherkommen zu Ausnahmen. Sie möchte, dass regelhaft sowohl Ja/Nein als auch mehrfach Wahlfragen möglich sind. Das leiste der Formulierungsvorschlag der SPD – dieser würde aus einem älteren Papier stammen, an dem auch Herr Stieger „mitgestrickt“ hätte – sie wisse nicht, warum das jetzt plötzlich mit so einer Vehemenz herausdefiniert worden sei.

Wenn die Antragsteller ohne Not nur einen Fragentyp zulassen wollen, dann könne man eigentlich nur auf dumme Gedanken kommen. Haben sie etwa eine bestimmte Befragung im Sinn, bei der unterschiedliche Antwortoptionen ausgeschlossen werden sollen? Demgegenüber habe der Vorschlag aus der Bürgersprechstunde von vornhin einen richtigen Charme, die Einbeziehung der Bürger in die Fragenentwicklung nämlich zu bewerkstelligen.

Frau Lang: Ihr sei trotz aller ausführlichen Ausführungen des Antragstellers die Beantwortung der vorhin in der Bürgerfragestunde gestellten Frage noch nicht begegnet. Vielleicht habe sie es verpasst? Sie wisse es nicht. Von daher habe sie die Bitte. Außerdem sei die Antwort des Rechtsamtes auf die Frage von Herrn Hoffmann auch noch nicht erfolgt. Es gebe vielleicht auch noch die eine oder andere Frage. Man wolle sich mit diesem Thema doch entsprechend angemessen beschäftigen. Von daher sei sie dafür, trotz der fortgeschrittenen Zeit noch weiter zu debattieren.

Herr Dr. Bauer stellte einen Geschäftsordnungsantrag auf „Ende der Debatte“.

Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag auf „Ende der Debatte“:

25 Stimmen dafür
19 Stimmen dagegen
keine Stimmenthaltungen

Somit habe man das Ende der Debatte.

Herr Riedelsdorf wolle seinen Geschäftsordnungsantrag nun nicht mehr stellen. Dieser habe sich damit erledigt.

Herr Stieger: Er wolle kurz auf die Fragen antworten. An Frau Marx und Herrn Hoffmann gewandt: Man sei überhaupt nicht weit auseinander. Deshalb wolle er auch einen Vermittlungsvorschlag bringen. Offenbar sei noch nicht deutlich geworden, dass es seiner Fraktion darum gehe, einen Regelfall zu definieren. Dieser sollte diese Ja-/Nein-Fragestellung sein. Da würden die Juristen im Raum bestätigen können, eine Satzung sei ein Ortsgesetz. Man rede über Recht, nicht (an Frau Dr. Sändig) über Literatur und die Bedeutung grundsätzlich in der Dichtung und Wahrheit, sondern über Juristerei. „Grundsätzlich“ habe eine Bedeutung in der Juristerei. Er glaube, die habe er bereits richtig erklärt. Aber er möchte es einigen leichter machen, dass sie dem doch zustimmen können. Er hätte einen Formulierungsvorschlag, zu dem man sich vielleicht annähern könne.

Der **Absatz 3** sei im SPD-Antrag neu formuliert: „Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können oder eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ermöglicht.“ **Seine Fraktion würde Folgendes mittragen: „Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.“**

Damit wäre ihm geholfen, weil er den Grundsatz haben wolle, und anderen wäre geholfen, dass klar drin stehe, dass eine Auswahl möglich sei. Das sollte ein Kompromiss sein und vielleicht relativiere Frau Marx damit ihr Urteil mit dem „narzisstischen Selbstdarsteller“. Das sitze nämlich recht tief.

Dann wäre noch die Frage zu beantworten, die Frau Lang völlig zu Recht gestellt habe. Er habe vorhin erläutert (aber vielleicht nicht ausreichend), Initiativrecht für diese Bürgerbefragung wäre nicht wie beim Bürgerantrag aus der Bürgerschaft, sondern Initiativrecht über die, die Anträge stellen können in der SVV. Er habe sich sagen lassen: 5 Stadtverordnete hätten Initiativrecht und einzelne Fraktionen. Ob und wann diese Leute, die Initiativrecht haben, sich aus der Bürgerschaft beraten lassen, Anliegen aufgreifen, das halte er für das Normalste der Welt. Die Stadtverordneten würden nicht auf alle die möglichen Bürgerbefragungsmodelle kommen. Es sei sicherlich immer so, dass aus Interessengruppen, aus einer Gruppe interessierter Bürger Anregungen kommen, um diese Instrumente zu nutzen. Es wäre schön, wenn hier alle immer die Phantasie hätten. Aber vieles, was man hier mache, komme aus Gesprächen mit den Bürgern. Und so werde das auch hier sein. Der Unterschied zum Bürgerantrag, der aus der Kommunalverfassung da sei – dort könnten die Bürger ihre Initiativrechte wahrnehmen. Man definiere hier ein Mittel, das aus dieser SVV kommen müsse. Aber natürlich im Background immer diejenigen, die sich als „Rucksack auf uns raufschnallen lassen“. Insofern meine er sei die Frage beantwortet. Sie würden auch genauso mit der Bürgerinitiative sprechen, sollten sie eine Frage zum Packhof formulieren. Das sei eine Sache, wie man miteinander umgehe. Aber die könne man nicht in Satzungen schreiben.

Zu dem sachkundigen Einwohner im AUROP habe er ein bisschen die Verwirrung, weil er Herrn Stieger aus seiner Sicht etwas aggressiv gegenübergetreten sei. Sachkundige Einwohner wären dazu da, die fehlende Sachkunde bei Stadtverordneten zu ersetzen, aber nicht dazu da runterzumachen. Insofern habe er den Stil etwas neben der Sache gefunden und die inhaltlichen Argumente auch als völlig falsch. Man habe sich nicht ohne Grund sehr stark an die Vorlage aus Potsdam gehalten. Und die Aufgabe des Landesdatenschutzbeauftragten sei nicht, die kommunal-parlamentarische Arbeit zu machen. Dafür sei man hier verantwortlich. Was Herr Hoffmann tun könne und was man getan habe, das sehe man an dieser Änderungsvariante. Seine Fraktion habe ihre Satzungsentwürfe intensiv mit der Fachverwaltung, nämlich mit dem Rechtsamt, besprochen. Dort sei ihnen nichts Grundsätzliches in den Weg gestellt worden, man habe aber über handwerkliche Sachen gesprochen. Und da könne Frau Warnke bestätigen, habe man sich sofort mit diesen Fragen einverstanden erklärt. Die Datenschutzproblematik sei klar. Diese Bürgerbefragung werde

so laufen, wie das im Kommunalwahlrecht sei. Das wäre nicht namentlich, sondern anonym. Wenn man die Briefwahlvariante wähle, kenne man diese, dass man dort innerhalb des großen Umschlages den kleinen Umschlag mit der Frage habe, den man anonym wegschicke. Das sei klar.

Herr Paaschen fragte, ob er Herrn Stieger richtig verstanden habe, dass er seinen Antrag korrigiert hat.

Herr Stieger: Es gebe einen blauen Änderungsantrag, der da sei, wo leichte Nuancen (unwesentliche redaktionelle Dinge) geändert wurden, die man im Einzelnen gar nicht weiter erklären müsse. Diese wären in zwei Satzungen enthalten. Diese Form der Änderungen würde seine Fraktion zur Abstimmung stellen.

Herr Paaschen: Es gebe noch einen Änderungsantrag der SPD. Er gehe davon aus, dass dieser den Fraktionen vorliege. Über die Intension dieses Antrages sei in der Debatte gesprochen worden. Er fragte, ob die SPD ihren Antrag noch erläutern will oder man das so stehen lassen könne, wie das bisher besprochen worden sei.

Frau Näther: Sie sei dankbar, dass sie doch nochmal dran sei. Sie hätte sich mehrfach gemeldet in den letzten beiden Tagesordnungspunkten und Herr Paaschen habe sie immer übersehen.

Die Fraktion der SPD könne mit dem Änderungsantrag der BüföBü mitgehen und wolle nochmal darauf hinweisen, dass man es auch für unentbehrlich halte, dass die Bürger hier auch zwischen Varianten unterscheiden können. Es komme natürlich immer auf die Themen an. Sie möchte nochmal daran erinnern, dass diese Idee der Einführung der Bürgerbefragung nicht neu sei. Aufgrund des SPD-Antrages hätte man bereits im vergangenen Jahr in mehreren Ausschüssen darüber diskutiert. Da habe es dann das Datenschutzproblem gegeben, wo lang und breit darüber diskutiert worden sei, ob nun geheim oder ob ein Quorum dann noch mit eingeführt werden muss. Das wäre jetzt alles gar kein Problem. Aber die Einreicher seien jetzt auch andere. Die SPD könne da mitgehen.

Herr Paaschen erklärte Herrn Hoffmann, dass jetzt keine Debatte mehr sei.

Herr Hoffmann entschuldigte sich. Das sei aber der Antrag der SPD. Der stehe auf der Tagesordnung und dazu habe er noch eine Frage.

Herr Paaschen sagte, dass er seine Frage nun stellen soll.

Herr Hoffmann: In der Potsdamer Satzung heiße es, die Leitung übernehme der amtierende Wahlleiter. In der hiesigen Satzung solle das die Oberbürgermeisterin sein. Warum solle das abweichend sein? Was stecke dahinter?

Herr Stieger: Das wäre die Behördenbezeichnung. Aber Herr Hoffmann könnte sich doch Herrn Keip anschließen. Der hätte Frau Dr. Tiemann schon verabschiedet. Da müsse er gar keine Sorgen haben. Es gehe um das Organ und nicht um die Person.

Das sei völlig richtig. Der Oberbürgermeister wäre der Hauptverwaltungsbeamte. Dem würde im Zweifel auch der Wahlbeamte unterstehen. Also sei die Behörde gemeint und nicht die Person.

Herr Paaschen habe nun noch eine Verständnisfrage.

Frau Näther: Die SPD-Fraktion ziehe ihren Änderungsantrag unter dem nächsten Tagesordnungspunkt zurück.

Herr Paaschen habe das dann verstanden. Dann gelte praktisch der Antrag, so wie er von Herrn Stieger bzw. seiner Fraktion vorliege.

Herr Kretzschmar: Sein Geschäftsordnungsantrag wäre, nochmal klarzustellen, worüber man hier abstimme. Darum würde er Herrn Stieger bitten, das nochmal zu sagen.

Herr Stieger: Er verwies nochmal auf die **Änderung unter dem Absatz 3**. Ansonsten empfehle er, über die **drei Satzungen einzeln abzustimmen**. Er bat darum, **zuerst die Hauptsatzungsänderung zu beschließen, dann die Einwohnerbeteiligungssatzung und die Umfragesatzung**. Also die Anlage 2 zuerst, dann die 1 und die 3.

Herr Paaschen: Herr Stieger habe also in der Anlage 1 den Punkt 3 unter § 4 ergänzt.

Es müsse einzeln abgestimmt werden, weil zuerst der Punkt Änderung der Hauptsatzung abgestimmt werden müsse. Dazu sei eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, d. h. 24 Ja-Stimmen, um diese

Hauptsatzung zu verändern.

Beschlusstext:

„Nach inhaltlicher Abstimmung zu Detailfragen mit der Fachverwaltung soll der bisherige Beschlussantrag zur Änderungssatzung zur Einwohnerbeteiligungssatzung, zur Änderung der Hauptsatzung und zur Einführung einer Umfragesatzung entsprechend der nachfolgenden Anlagen 1 bis 3 geändert werden.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Brandenburg an der Havel (Einwohnerbeteiligungssatzung-EbetS) - **Anlage 1** -
- Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel - **Anlage 2** -
- Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen in der Stadt Brandenburg an der Havel (Umfragesatzung) - **Anlage 3** –,

Abstimmung über die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Stadt Brandenburg an der Havel wie in der Anlage 2 dargestellt vom Änderungsantrag 055/2017:

einstimmige Zustimmung
keine Gegenstimmen

Die Satzung wurde beschlossen.

Abstimmung über die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Brandenburg an der Havel mit der von Herrn Stieger vorgetragene Änderung im § 4 Abs. 3:

mehrheitliche Zustimmung
1 Gegenstimme

Die Satzung wurde beschlossen.

Abstimmung über die Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen in der Stadt Brandenburg an der Havel (Umfragesatzung) lt. Anlage 3:

einstimmige Zustimmung
keine Gegenstimmen
1 Stimmenthaltung

Die Satzung wurde beschlossen.

Herr Paaschen: Den nachfolgenden Beschlussantrag habe die Fraktion der SPD aus logischen Gründen zurückgezogen.

Beschluss-Nr. 055/2017